

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/61dc420c-29d7-3a5f-a09e-ec960c916948>

Bibliografie

Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

§ 19 AEG - Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) ¹Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen ([§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#)), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). ²Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. ³Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen ([§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#)) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

